



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 2.03.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.01.2009 S. 1
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2008 S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 28.01.2009 S. 3
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 03.02.2009 S. 4-5
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009 S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 18.12.2008 u. 29.01.2009 S. 6/7
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008 S. 7-9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.01.2009 S. 9
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 29.01.2009 S. 10-11
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009 S. 12
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009 S. 12/13
- Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungkrankheit im LK MOL vom 10. Febr. 2009 S. 14
- Bekanntmachung zur Planfeststellung für die Errichtung und betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ S. 14
- Anhörung der Öffentlichkeit zu d. Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für d. Flussgebiete Oder und Elbe S. 15/16
- Beteiligung der Öffentlichkeit b.d. Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für d. Flussgebietseinheiten Oder und Elbe S. 17/18

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 19

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

- Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 16.01.2009

Karsten Birkhloz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2008

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Mitteilungspflicht
7. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
8. § 8 Bekanntmachungen
9. § 9 Inkrafttreten



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 12.01.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090112/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

§ 1**Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bliesdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim- Oderbruch an.

§ 3**Bildung von Ortsteilen**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Bliesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Bliesdorf
 2. Ortsteil Kunersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Kunersdorf und
 3. Ortsteil Metzdorf, in den Grenzen der Gemarkung Metzdorf.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Bliesdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Bliesdorf und Vevais, Sophienhof, Emilienhof, Marienhof, Bochows-Loos, Herrnhof und Friedrichslust.
 2. Ortsteil Metzdorf, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Metzdorf und
 3. Ortsteil Kunersdorf, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Katharinenhof und Kunersdorf.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 - Ortsteil Bliesdorf
 - Ortsteil Kunersdorf und
 - Ortsteil Metzdorf.

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentli-

chen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

- (3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5**Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung**

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von

Angelegenheiten der Fall:

- 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen können.

ten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
16269 Bliesdorf, Am Anger 24 (OT Bliesdorf neben dem Gemeindebüro)
16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstraße 3 und
16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, auf dem Dorfanger (am Jugendclub)

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 16.12.2008

Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV NIw/20090128/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV NIw/20090128/Ö12

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV NIw/20090128/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung von Neulewin genehmigte die Eilentscheidung vom 09.01.2009.

Die Gemeindevertretung von Neulewin genehmigt die Eilentscheidung vom 16.12.2008.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 03.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 03.02.2009

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 28.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Mitteilungspflicht

7. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

8. § 8 Bekanntmachungen

9. § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechts-spezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neulewin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Neulewin, in den Grenzen der Gemarkung Neulewin, Heinrichsdorf, Kerstenbruch, Karlshof und Rüterwerder.
 2. Ortsteil Neulietzegöricke, in den Grenzen der Gemarkung Neulietzegöricke.
 3. Ortsteil Güstebieser Loose, in den Grenzen der Gemarkung Güstebieser Loose.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Güstebieser Loose, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Güstebieser Loose;
 2. Ortsteil Neulewin, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Karlsbiere, Kerstenbruch, Heinrichsdorf, Karlshof und Neulewin sowie dem Wohnplatz Neukarlshof und
 3. Ortsteil Neulietzegöricke, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Ferdinandshof und Neulietzegöricke und dem Wohnplatz Altlietzegöricker Loose.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 - Ortsteil Neulewin
 - Ortsteil Neulietzegöricke und
 - Ortsteil Güstebieser Loose.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

2. Einwohnerversammlungen

- (2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung bzw. Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem

die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

- 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a
16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a
16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 03.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 06.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 210 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden

Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerein.

Wriezen, 06.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.1.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.063.300 Euro
in der Ausgabe auf	1.063.300 Euro
2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	318.200 Euro
in der Ausgabe auf	318.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20081218/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beruft Herrn Andreas Riebe als sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20081218/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090129/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit der Beschlussnummer GV Ntr./20081218/Ö11 vom 18.12.2008 wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 2

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Wappen, Flagge
4. § 4 Bildung von Ortsteilen
5. § 5 förmliche Einwohnerbeteiligung
6. § 6 Hauptausschuss
7. § 7 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
8. § 8 Mitteilungspflicht
9. § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
10. § 10 Bekanntmachungen
11. § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.“

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neutrebbin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim- Oderbruch an.

§ 3

Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neutrebbin zeigt: In Grün über silbernem Wellenflussschild, belegt mit einem roten Fisch, ein bewurzelter silberner Laubbaum rechts begleitend von einer links-gewendeten goldenen Gans und links von einer goldenen Kornähre.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Neutrebbin sieht folgender Maßen aus: Dreistreifig Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindepappen im Mittelstreifen.

§ 4

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Neutrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Neutrebbin und Wuschewier
 2. Ortsteil Alttrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Alttrebbin und Altlewin und
 3. Ortsteil Altbarnim, in den Grenzen der Gemarkung Altbarnim.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Neutrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Neutrebbin, Wuschewier, Horst, Siedlung und Schließkenberg;
 2. Ortsteil Alttrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Alttrebbin und Altlewin und
 3. Ortsteil Altbarnim mit dem bewohnten Gemeindeteil Altbarnim.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 - Ortsteil Neutrebbin
 - Ortsteil Alttrebbin und
 - Ortsteil Altbarnim

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 05.02.2009



Karsten Birkholz
Amdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil

4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Hauptausschuss

In der Gemeinde Neutrebbin wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 7

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (3) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem aus-

gehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
- 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78
 - 15320 Neutrebbin, OT Altrebbin, Altrebbiner Dorfstr. 2 (links neben dem Schul- und Bethaus)
 - 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28 (neben der Kirche)
 - 15320 Neutrebbin, Dorfstr. 13 (Wuschewier)

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.09.2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26.05.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, d. 19.12.2008



Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20090126/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zum Haushaltsplan 2009.

Zusatz zum Beschluss, dass der Sommerweg in der Nachtragshaushaltsatzung eingestellt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090126/Ö10

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090126/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090126/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. GV Oder/20080519/N16 vom 19. 05. 2008.

Der Beschluss Nr. GV Oder/20080519/N16 vom 19. 5. 2008 bleibt sonst unverändert gültig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 29.01.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 29.01.2009

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Mitteilungspflicht
7. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
8. § 8 Bekanntmachungen
9. § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Oderaue“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Mädewitz, in den Grenzen der Gemarkung Altmädewitz und Neumädewitz;
 2. Ortsteil Altreetz, in den Grenzen der Gemarkung Altreetz;
 3. Ortsteil Wustrow, in den Grenzen der Gemarkung Altwustrow und Neuwustrow;
 4. Ortsteil Neuküstrinchen, in den Grenzen der Gemarkung Neuküstrinchen und Neuranft;
 5. Ortsteil Neureetz, in den Grenzen der Gemarkung Neureetz
 6. Ortsteil Neurüdnitz, in den Grenzen Neurüdnitz und
 7. Ortsteil Zäckericker Loose, in den Grenzen der Gemarkung Zäckericker Loose.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus den folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Altreetz, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Altreetz;
 2. Ortsteil Wustrow, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Altwustrow, Neuwustrow und Friedrichshof
 3. Ortsteil Mädewitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Neumädewitz, Altmädewitz und Neukietz,
 4. Ortsteil Neuküstrinchen, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Neuranft und Neuküstrinchen,
 5. Ortsteil Zäckericker Loose, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Zäckericker Loose und Zollbrücke
 6. Ortsteil Neurüdnitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Neurüdnitz, Spitz, Bienenwerder und Am Bahnhof
 7. Ortsteil Neureetz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Neureetz und Croustillier
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
 - Ortsteil Mädewitz

- Ortsteil Altreetz
- Ortsteil Wustrow
- Ortsteil Neuküstrinchen
- Ortsteil Neureetz
- Ortsteil Neurüdnitz und
- Ortsteil Zäckericker Loose.

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreterversammlung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit

der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
16259 Oderaue, OT Altreez, Am Dorfplatz 2 (vor dem Supermarkt)
16259 Oderaue, OT Neureetz, Adligreetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2005 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 29.01.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 06.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.682.900 Euro
in der Ausgabe auf	1.682.900 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	673.300 Euro
in der Ausgabe auf	673.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A	220 v.H.
---------------	----------
 - b) für die Grundstücke

Grundsteuer B	330 v.H.
---------------	----------
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerein.

Wriezen, 06.02.2009



KARSTEN BIRKHOLZ
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 06.02.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.315.500 Euro
in der Ausgabe auf	1.315.500 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.292.800 Euro
in der Ausgabe auf	2.292.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A	270 v. H.
---------------	-----------
- b) für die Grundstücke

Grundsteuer B	410 v. H.
---------------	-----------

2. Gewerbesteuer

	350 v. H.
--	-----------

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg:

1. Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 06.02.2009



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Mär- kisch-Oderland vom 10. Februar 2009

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben diese Tiere gegen die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, impfen zu lassen.

Die Impfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist spätestens bis zum 31. 05. 2009 durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere hat zeitnah mit dem Erreichen des impffähigen Alters zu erfolgen.

Halter von Gehegewild sollten ihre Tiere impfen lassen.

2. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) für Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind und bis dahin keinen wirksamen Impfschutz aufbauen können (Schafe und Ziegen bis 15 Tage, Rinder bis 3 Wochen nach der Grundimmunisierung);
 - b) für Mastrinder, die über 12 Monate alt sind (zur Fleischerzeugung gehalten und zur Schlachtung bestimmt). Weitere Ausnahmen sind beim Veterinäramt schriftlich zu beantragen.
3. Die sofortige Vollziehung der o. g. Maßnahmen wird angeordnet.

4. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinäramt eingesehen werden. Sie verliert Ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2009.

Hinweise:

Verstöße gegen die Impfpflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden können.

Soweit noch nicht geschehen, sollte jeder Halter von Rindern, Schafen, Ziegen und Gehegewild zwecks Blauzungenimpfung Kontakt mit dem Hoftierarzt aufnehmen.

Im Auftrag

Dr. Böttcher
Amtstierarzt

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co.KG in den Gemarkungen Biesenbrow, Neuenhagen, Garzau, Gramzow, Neu-Meichow, Münchwinkel, Kagel, Grünow, Hohensaaten, Schönemark, Klosterdorf, Blankenburg, Neureetz, Neuendorf, Parstein, Pinnow, Sternebeck, Harnekop, Werder, Herzhorn, Kleptow, Felchow, Schönfeld, Braunsdorf, Hartmannsdorf, Hohenstein, Bietikow, Falkenwalde, Rathsdorf

Die WINGAS GmbH & Co.KG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Auf der Grundlage der §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

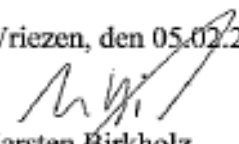
02. März 2009 bis zum 01. April 2009

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus oder beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wriezen, den 05.02.2009


Karsten Birkholz
Amtdirektor





LAND BRANDENBURG

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 801150 | 14471 Potsdam

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-7071
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunensdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

90, X91, 92, 93, 96, X98
90, X91, 92, 93, 96, X98
90, X91, 92, 93, 96, X98

Seite 2

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.



LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Seite 2

Landesumweltamt

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 19.03.2009** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten der Bürgermeisterin und der Ortsvorsteher der Gemeinde Bliesdorf

Bürgermeisterin Eva-Maria Andresen

Sprechzeiten ab 2009:

Bliesdorf: jeden Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Kunersdorf: jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Metzdorf: jeden ersten Montag im Monat
von 19.00 Uhr- 20.00 Uhr

Kontakt: Telefon 033456/34888

Fax 033456/34667

Ortsvorsteher Reiner Labitzke *Bliesdorf*

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindebüro:

jeden zweiten Dienstag 17.00 – 20.00 Uhr

Kontakt: mobil: 0160/3534609

e-mail: reiner-labitzke@t-online.de

Ortsvorsteherin Verena Staerke *Kunersdorf*

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindehaus:

jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt ein

1. Vortrag:

„Theodor Busse – Wehrmachtsgeneral und Verteidigungsexperte im Kalten Krieg“

am **Samstag, den 28. März 2009 um 10.00 Uhr**

Die deutsche Verteidigung auf den Seelower Höhen und der Kessel von Halbe waren die bisher bekanntesten Stationen in seiner Biografie. Über seine Rolle im „Mannsteinprozess“ und die politische Entwicklung des Befehlshabers der 9. Armee nach dem Zweiten Weltkrieg ist wenig bekannt.

Der Referent hat sich in seiner Magisterarbeit mit dieser Thematik ausführlich beschäftigt und diese 2004 erfolgreich an der Universität der Bundeswehr verteidigt.

Referent: Magnus Pahl M.A., Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam

Eintritt: 3,00 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Ein militärhistorisches Wochenende mit Vorträgen und Exkursionen (Privat-Pkw):

„Das größte Schlachtfeld auf deutschem Boden – Geschichte und Verantwortung“

Samstag/Sonntag, 25./26. April 2009

Am ersten Tag werden der Vortrag „Der Krieg erreicht das Oderland“. Die Kämpfe um die sowjetischen Brückenköpfe im Februar und März 1945“ und eine Exkursion mit Vorträgen an authentischen Orten (Kienitz, Groß Neuendorf, Eisenbahnbrücke Neurüdnitz) im Mittelpunkt stehen. In Neuküstrinchen folgen ein Vortrag über den Angriff der 1. Polnischen Armee vom 16. April 1945 und eine Besichtigung der Ausstellung des Gedenkstättenvereins.

Der zweite Tag beginnt mit einem Vortrag über Planung und Durchführung der Schlacht um die Seelower Höhen aus dem Blickwinkel neu erschlossener Quellen. Es folgen eine Exkursion mit Vorträgen an authentischen Orten (Kostrzyn, Artilleriekaserne Küstrin-Kietz, Panzergraben an der Straße von Sachsendorf nach Dolgelin) sowie Besichtigung des Museums der Gedenkstätte Seelower Höhen inklusive Dokumentarfilm.

Teilnehmerbeitrag: 90,00 € (inklusive 2x Mittag-, 1x Abendessen, 1x Übernachtung im DZ mit Frühstück, Eintritt, Vorträge, Führungen).

Um Anmeldung wird bis zum 27. März 2009 gebeten.

Teilnehmerbeitrag ohne Übernachtung, Frühstück und Abendessen oder Teilnahme an nur einem Tag: auf Anfrage

Referent: Gerd-Ulrich Herrmann

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598



Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom 13.04.-18.04.2009 erlebnisreiche **Oster-**

Schnupper-Tage. Dieses „Mini-Ferienlager“ ist geeignet für Kinder von 6-10 Jahren.

Unser Programm:

- Hasen-Olympiade
- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Bowling
- Bauernhof
- Erlebnisbad
- Lagerfeuer
- Kino-Abend
- und vieles mehr

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, Tel. 037320/8017-0,
www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg,
Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-13 Jahren. Auf dem Programm stehen u.a.: Bauernhof, Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Freizeitpark Plohn, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Bowling, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Die Termine:

- 28.06.-11.07.2009 * (13Tage mit Rabatt)
 - 12.07.-18.07.2009 *
 - 19.07.-25.07.2009 * (Sportwoche mit Fahrradtouren, Fußball, Tennis, Squash, Inline-Skater-Kurs...)
 - 26.07.-01.08.2009 *
 - 02.08.-08.08.2009 *
 - 09.08.-15.08.2009
 - 16.08.-22.08.2009
- * Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, Tel. 037320/8017-0,
www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

Und der Nachbar hat gestaunt ..

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab 10. März 2009 Baumschul-Verkauf, Stauden

ab 11. April 2009 Saison-Start

Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen,
wo es wächst!**



25. 04. 2009
Tag der Offenen Tür

Fontana

Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW

Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Befruchtung abgeben !!

Heilen und Entspannen

.Raus aus dem Alltag

.Etwas tun für Körper, Geist und Seele

.So wie Ich bin, angenommen werden

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Umkreises !

Im Rahmen meiner vielfältigen Angebote beginnt ab Februar 2009 eine laufende Wochengruppe Heilen und Entspannen.

Die Übertragung kosmischer Heilenergie in der Gruppe hat eine wohltuende, heilende und umwandelnde Wirkung. Es gibt Platz für individuellen Raum und auch für gemeinsamen Austausch. Jedem Teilnehmer wird ein individueller Rhythmus ermöglicht. Es sind keine Vorkenntnisse notwendig.

wöchentlich fortlaufend immer montags

Ort: Seminarraum auf dem Hof Kruschke 1 in Ortwig (erster Hof rechts in Außenlage, vom Ort aus gesehen in Richtung Neubarnim).

Zeit: 18.00-19.00 Uhr

Teilnehmerpreis: 6,- •

Ich freue mich auf jeden, der kommen möchte.

Sigrid Brzoska

Praxis für Kosmische Transformation Ortwig

Ortwiger Kruschke 1a, 15324 Letschin OT Ortwig

Anmeldung unter Telefon 033478/38900

Praxis für Kosmische Transformation

Sigrid Brzoska



Heilung von Mensch, Familie,
Natur, Umwelt, Wirtschaft

Ortwiger Kruschke 1a • 15324 Letschin • Deutschland

Tel.: 033478 - 38900 • sigrid-brzoska@t-online.de

KOCH und KUNST - Galerie im Oderbruch

Einladung zur Ausstellungseröffnung

Sonntag, 29. März um 14 Uhr in Groß Neuendorf

Künstlergruppe Kombina@t Barnim

Anne Schulz - Steinskulpturen

Hanna Strathausen - Textil, Charakterköpfe

Mathilde Mélois - Buch und Papier

Salka Schmidt - Keramik und Malerei

Sven Ahlhelm - Holzgestaltung

Tilman Wolf - Glasobjekte

geöffnet: sonntags 14 - 18 Uhr

Ausstellungsdauer: 29.3. - 7.6.09

Tafelrunden zur Ausstellung:

11.4. um 13 Uhr: Ostergrün mit Lamm

01.5. um 13 Uhr: Mediterran in den Mai

30.5. um 13 Uhr: Pfingsten mit Fontane

Poststraße 12, OT Groß Neuendorf, 15324

Letschin

033478-4541

www.kochundkunst.de

Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt

(April 2009) ist der 06.03.2009

**Blumengeschäft in Wriezen sucht eine ausgebildete Floristin zur Festeinstellung.
Anfragen unter 0172/2463078.**

Schreib mal
wieder !!!



IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung

Satz Rolkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow

Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.

Hier geht es ins ...
Oderbruch
oderbruch-online.de